

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 17 (1925)

**Heft:** 5

**Artikel:** An die Arbeiterschaft der Schweiz!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352149>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Die Mietpreise werden jährlich mindestens einmal festgestellt.
5. Der Index wird auf Grund der Erhebungen bis zur nächsten Erhebung fortgeschrieben:
  - a) als Lokalindex;
  - b) als getrennter Index für Städte mit über 100,000 Einwohnern und mit unter 100,000 Einwohnern,
  - c) als Landesindex.

Das Arbeitsamt wird beauftragt, die Wägung für das Landesmittel nach fünf verschiedenen Methoden vorzunehmen; es ist die Methode zu wählen, welche das mittlere Resultat ergibt und zwar:

1. Grossstädte und übrige Städte 1 : 1.
2. Wägung nach der Einwohnerzahl der erfassten Städte.
3. Wägung nach der Zahl der Mietwohnungen (2, 3 und 4 Zimmer) der erfassten Städte.
4. Wägung nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung sämtlicher Einwohner der erfassten Städte in den betreffenden Gruppen.
5. Wägung nach der Zahl der Wohnungen sämtlicher Städte der beiden Gruppen.

Die Publikation des Indexes soll mit dem übrigen Index monatlich erfolgen.

Wir haben so ausführlich über diese Frage berichtet, weil die Durchführung der Mietpreiserhebung an die Mitwirkung der paritätischen Kommissionen in den Städten und Orten ohne eigene statistische Aemter gebunden ist und weil gerade der bisher so strittigen Mietpreisstatistik eine grosse Bedeutung zukommt.

Es ist unsere Ueberzeugung, dass wenn nach diesen Richtlinien gearbeitet wird, etwas Brauchbares daraus resultieren wird.

Die Aufnahme der Steuer in die Indexberechnung wurde in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, fallen gelassen.

So sind nun die Grundlagen des Verständigungsindex geschaffen. Er wurde auch Vertrauensindex genannt. Es ist zu hoffen, dass damit die Vielspurigkeit der Indexgrundlagen verschwindet und dass sich auch die lokalen und kantonalen Aemter den neuen Grundlagen anpassen. Zusicherungen hierfür liegen bereits vor von seiten der städtischen Aemter von Bern und Zürich.

Es ist natürlich nicht zu erwarten, dass mit dem Verständigungsindex dieses Problem endgültig aus der Diskussion verschwindet. Eine Menge von Streitfragen wird auftauchen, die dann in gegenseitiger Aussprache abgeklärt werden müssen. Mit dem Moment aber, wo dieses «Mitspracherecht der Interessenten» wollen wir es nennen, beseitigt würde, ist der Vertrauensindex erledigt.



## Initiative Rothenberger.

Wir stehen mitten im Abstimmungskampf. Die Parteien haben ihre Positionen bezogen. Dass die grössten bürgerlichen Parteien in dem Moment, da von ihnen finanzielle Opfer gefordert werden, wieder mutig zurückweichen, das war zu erwarten. Einzig die freisinnigen Gruppen in Basel und im Aargau haben sich der Parole auf Annahme angeschlossen. Die tapferen Männer von Solothurn predigen Stimmfreigabe.

Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten im Gewerkschaftsbund, in der Vereinigung der Angestelltenverbände, die evangelisch-sozialen, ja sogar die freien Schweizer Arbeiter erklärten sich für die Initiative. Einzig die christlichen Gewerkschaften (die Katholiken) folgen der verwerfenden Parole. Wenn je einmal der Be-

weis dafür nötig war, dass diese «Christlichen» ein Anhänger der katholisch-konservativen Partei seien, hier ist er glänzend erbracht. Die «Führer» der Christlichen wissen ganz genau, dass sie die Interessen ihrer Mitglieder bei dieser Abstimmungskampagne schmählich verraten! Ihr Organ, der «Gewerkschafter», der sonst so gesprächig ist, schweigt betreter, allein ihr Schutzenpatron Musy in Bern und die Grossmogule der konservativen Partei geben den Ton an und die St. Galler Korporale haben zu schweigen und zu gehorchen. Diese Haltung der sog. Christlichen wird man sich merken. Insbesondere unsere Gewerkschafter auf dem Lande mögen sich daran erinnern, wenn die schwarzen Brüder wieder auf den Seelenfang ausgehen.

Im übrigen appellieren wir an unsere Gewerkschafter, um die Propaganda um so entschieder aufzunehmen und die Pläne der Reaktion zuschanden werden zu lassen. Lasst euch nicht beirren von den Ablenkungsmanövern, die nun durch die Einberufung des Ständerats in letzter Stunde verursacht werden. Denkt an die unerfüllten Versprechen bei der Abstimmung über die Vermögensabgabe, denkt auch an die Demagogenkniffe bei der Abstimmung über die Zollinitiative und legt am 24. Mai ein hunderttausendfaches Ja in die Urne.



## An die Arbeiterschaft der Schweiz!

In den letzten Tagen ging durch die Presse die Nachricht, dass in Dänemark

### 100,000 Arbeiter ausgesperrt

sind. Der Grund der Aussperrung liegt in der Ablehnung der Unternehmerangebote von Seiten der ungelernten und von Seiten der Metallarbeiter anlässlich der Tarifverhandlungen.

Die Unternehmerorganisationen hatten im Herbst letzten Jahres die Kündigung sämtlicher Tarifverträge auf 1. Mai dieses Jahres beschlossen mit der Absicht, die Arbeiterorganisationen gemeinsam niederzuwerfen, wenn es zu keiner den Unternehmern genehmten Verständigung käme. Die Herren gingen so weit, zu beschliessen, dass es nur eine Verständigung geben könne, wenn alle Arbeiterverbände mit ihren Unternehmerorganisationen einig würden. Im andern Falle würde ausgesperrt.

Schon Mitte März kam es in einigen Branchen zum Streik, der bald 42,000 Arbeiter umfasste. Einige Gruppen kamen dann zur Einigung, andere wurden frisch in die Bewegung gezogen.

Das Endergebnis aller Verhandlungen war, dass in 14 Fällen die Einigung vollständig, in 3 Fällen mit Vorbehalten gelungen war, während in fünf Fällen keine Einigung erzielt werden konnte. Der Grund der Ablehnung der Einigungsvorschläge ist die Verweigerung von Lohnerhöhungen, die den andern Gruppen zugestanden wurden und die sehr summarische Behandlung anderer Forderungen.

Am 17. April beschlossen die Unternehmerverbände die Aussperrung auf den 20. April. Gleichzeitig erklärt sie sich an die Schiedsvorschläge nicht mehr als gebunden.

Der Dänische Gewerkschaftsbund richtet in Anbetracht des im Verhältnis der Grösse des Landes ungeheuren Umfangs der Aussperrung, der auch die sonst vorzüglich fundierten dänischen Verbände nicht mehr gewachsen sind, einen Appell um Hilfe an den Vorstand des I. G. B., dem wir die folgenden Worte entnehmen:

Unter diesen Umständen sehen wir uns gezwungen, die moralische und finanzielle Hilfe der internationalen gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in Anspruch zu nehmen.

Wir richten deshalb auch die dringende Aufforderung an die Leitung des Internationalen Gewerkschaftsbundes, an sämtliche angeschlossenen Landeszentralen einen Appell zu richten und sie zu ersuchen, uns zu Hilfe zu kommen und uns auf dem schnellsten Wege die grösstmögliche finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen. Wir können versichern, dass die dänischen Arbeiter in der Zukunft wie bisher bereit sein werden, gegenüber den Arbeitern anderer Länder diese Hilfe bei gegebener Gelegenheit zu vergelten.

Wir erinnern Sie daran, dass «schnelle Hilfe doppelte Hilfex» ist und bitten Sie, dieses Ersuchen mit der Empfehlung des Bureaus an sämtliche angeschlossenen Landeszentralen weiterzugeben.

Mit kameradschaftlichen Grüßen,  
gez. Karl F. Madsen. gez. Hans Jacobsen.

Ist es notwendig, diesen Worten noch etwas beizufügen? Wir glauben nein. Wenn je einmal eine internationale Sammlung veranstaltet wurde, standen unsere dänischen Brüder mit an der Spitze. Vergelten wir diese Solidarität durch tatkräftige Unterstützung der dänischen Gewerkschaften in ihrem grossen Kampf!

Wir fordern die Zentralvorstände der Verbände, die Sektionen der Verbände und alle Gruppen, die guten Willens sind zu helfen, auf, ihre Beiträge an unsere Kasse Postcheck III 1366 einzubezahlen. *Gleichzeitig fordern wir die Verbände und Kartelle auf, unsere Solidaritätsmarken unverzüglich in Umlauf zu setzen.*

Bundeskomitee des  
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



## Eine Solidaritätskasse im Gewerkschaftsbund.

Die gegenseitige Unterstützung bei Streiks ist ein Problem, das oft zu lösen versucht, aber bisher nicht gelöst wurde. Wir wollen uns sogar eingestehen, dass es ganz befriedigend überhaupt nicht zu lösen ist, weil die Anforderungen unter Umständen riesenhafte Ausmasse erlangen können. Es wird sich also immer nur um eine relative Lösung handeln können.

Früher hatte der Gewerkschaftsbund seine Reservekasse. Sie war gewöhnlich leer, wenn sie gefüllt sein sollte. An Stelle der Reservekasse traten die Kästen der erstarkenden Zentralverbände, die den zentralen Gewerkschaftsbund in eine föderative Organisation mit einem besondern Aufgabenkreis umwandelten. Die Führung der Bewegungen, die Aeufnung der Kassen wurden Sache der Verbände. Die Sozial- und Wirtschaftspolitik und die andern allen gemeinsamen Angelegenheiten wurden dem Bunde zugewiesen. Das hinderte allerdings nicht, dass der Bund auch weiterhin um Hilfe angegangen wurde, wenn sich eine Organisation in finanzieller Bedrängnis befand, insbesondere also bei grösseren Streiks. Es wurde in verschiedener Weise geholfen: durch Darlehen bei den Verbänden, Sammlung von Geldern durch Sammellisten, Bewilligung von Beiträgen aus den Kassen der Verbände und Sektionen, Vertrieb von Marken. Alle diese Unterstützungsarten mit Ausnahme der ersten leiden an dem Mangel, dass sie gewöhnlich zu spät kommen. Die Umstände bringen es mit sich, dass dann, wenn das Geld zur Stelle sein sollte, erst mit der Sammeltätigkeit begonnen werden

kann. Anderseits ist es klar, dass es in erster Linie die kleinen und die schlechtfundierten Verbände sind, die an die Solidarität zu appellieren gezwungen sind. Sehr leicht kann es sogar dazu kommen, dass eine Organisation im Vertrauen auf die Solidarität der übrigen Verbände keine besondern Anstrengungen macht, um ihre Finanzen zu stärken und seine Bewegungen selber zu finanzieren, wie es die Statuten des Gewerkschaftsbundes verlangen.

Gerade dieser Umstand ist es nun, der die grösseren Verbände gegenüber der Errichtung einer Solidaritätskasse misstrauisch macht. Sie sagen, wir sind diejenigen, die immer nur zahlen sollen, ohne selber je in die Lage zu kommen, die Solidarität der andern in Anspruch nehmen zu können, weil die Mittel, die von diesen aufgebracht werden können, nicht zählen. Diese Argumentation hat unter den Verhältnissen, wie sie heute sind, viel für sich. Wenn aber jeder ernsthafte Versuch nach einer Änderung des bisher üblichen Unterstützungssystems abgelehnt wird, hat man kein Recht mehr, sich über die unlieidlichen Verhältnisse zu beklagen.

Der Kongress von Lausanne hat einstimmig beschlossen, das Bundeskomitee sei zu beauftragen, zu prüfen und Vorschläge dafür zu machen, wie eine Solidaritätskasse geschaffen werden könnte. Diesem Auftrag sind wir in Anlehnung an die Bestimmungen über den Kampffonds vom Jahre 1923 nachgekommen, und zwar denken wir an die Errichtung einer Kasse, die eigens als Solidaritätskasse gesondert von der Bundeskasse geführt wird und die den gesamten Geldverkehr aufnimmt, der aus Artikel 16 der Statuten resultiert. Wir sind dabei nicht der Meinung, dass auf die Erhaltung eines eisernen Bestandes in dieser Kasse Gewicht zu legen sei, möchten vielmehr den Grundsatz aufstellen, dass alle Geld- resp. Unterstützungsbeiträge zurückzuerstattet sind, es sei denn, der Ausschuss beschliesse mit Vierfünftelmehrheit anders. Ferner muss der unterstützte Verband selber Extrabeiträge erheben. Sodann darf er aus der Solidaritätskasse nicht mehr erhalten, als wie er selber aus eigenen Mitteln für die Bewegung aufbringt. Durch diese Einschränkungen glauben wir, nach und nach die Ansammlung eines Fonds von beträchtlicher Höhe zu erreichen, der uns erlaubt, im Falle der Not auch grösseren Verbänden wirksam unter die Arme zu greifen.

Was die Speisung des Fonds betrifft, so denken wir einmal an die Ergebnisse aus dem Verkauf der Solidaritätsmarken, die sich permanent im Umlauf befinden und durch die Verbände und durch die Kartelle vertrieben werden sollen. Diese Marken hätten auch an Stelle der bisher üblichen Sammellisten zu treten, die sich als unpraktisch und schwerfällig erwiesen haben. Die Solidaritätsmarken sollen auch bei den Unorganisierten zirkulieren, und es sollen diese dadurch wenigstens in geringem Masse zur Leistung von Geldopfern herangezogen werden. Ferner wird die Solidaritätskasse gespiesen aus Geldern, die à fonds perdu von Verbänden, Sektionen und andern Verbindungen gegeben werden.

Es hängt also im einzelnen von der Sammeltätigkeit ab, ob der Fonds rasch anwächst.

Was nun die Bezugsberechtigung aus dem Fonds betrifft, sollen hierüber klare Bestimmungen aufgestellt werden. Es muss verhindert werden, dass der eine nur bezahlt und der andere nur bezieht. So gilt als erste Bedingung für die Bezugsberechtigung, dass die anschliedende Organisation den Fonds in der vorgeschlagenen Weise selber gespiesen hat, d. h. der Verband, der nicht einen festgesetzten Minimalbetrag pro Jahr in die Kasse einbezahlt hat, kann auch nichts verlangen.